

3565 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 27. September 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird

Die mit 31. Dezember 1989 befristete Verfassungsbestimmung über die Kompetenz des Bundes soll im vorliegenden Beschluß des Nationalrates nunmehr durch eine unbefristete Verfassungsbestimmung ersetzt werden. Dies bedarf gemäß Art. 44 B-VG der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesrates. Weiters sieht der gegenständliche Beschluß vor, daß anstelle des Begriffes "Invaliden" der Begriff "Behinderter" verwendet wird und alle damit zusammenhängenden Bezeichnungen angepaßt werden. Auch das Invalideneinstellungsgesetz soll künftig "Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)" lauten. Anstelle des Begriffes "Minderung der Erwerbsfähigkeit" soll der Ausdruck "Grad der Behinderung" verwendet werden.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirates des Ausgleichstaxfonds sieht der Beschluß vor, daß zusätzlich ein Vertreter der Zivilinvaliden und zwei Vertreter der Länder aufgenommen werden sollen, sodaß künftig dieser Beirat aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsoffer, drei Vertretern der Zivilinvaliden, einem Vertreter der Opferbefürsorgten und drei von den Ländern entsandten Vertretern sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber bestehen soll. Bei der Gewährung einer Förderung, die im Einzelfall den Betrag von einer Million Schilling übersteigt, ist ein Vorschlag des Ausgleichstaxfondsbeirates erforderlich. Beim Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie einer allfälligen Entschädigung für Zeitversäumnis für Mitglieder des Ausgleichstaxfondsbeirates und der Behindertenausschüsse sollen die für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 sinngemäß anzuwenden sein.

Ferner sieht der Beschluß vor, daß anstelle von Zuschüssen oder Darlehen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds auch Sachleistungen gewährt werden können. Leistungen für Kinder von Versorgungsberechtigten nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz bzw. Heeresversorgungsgesetz sollen künftig nur mehr möglich sein, wenn das Kind nicht selbsterhaltungsfähig ist.

Bei der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter sollen künftig auch Institutionen gefördert werden, die Behinderte ausbilden oder beschäftigen, die nicht ausdrücklich als begünstigte Behinderte im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes anerkannt sind. Voraussetzung ist allerdings, daß ein Behinderungsgrad von mindestens 50 vH vorliegt und der Behinderte zumindest zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf einem geschützten Arbeitsplatz bzw. einer geschützten Werkstätte geeignet ist. Bei der Vergabe von Förderungsmitteln, Zinsenregelungen und der Rückforderung unberechtigter Förderungsmittel ist eine Anpassung an die

3565 d. B.

- 2 -

einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsrechts und die allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln vorgesehen.

Durch den vorliegenden Beschluß soll zusätzlich zu den bereits anerkannten Nachweisen für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten auch ein Bescheid in Vollziehung der landesgesetzlichen Unfallfürsorge anerkannt werden, durch den eine Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH atestiert wird. Während nach der derzeitigen Regelung das Wirksamwerden der Begünstigungen (z. B. Kündigungsbeschränkung) mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats eintritt, in dem der Antrag eingebracht worden ist, soll künftig grundsätzlich das Wirksamwerden der Begünstigung mit dem Einlangen des diesbezüglichen Antrages beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamt eintreten. Ein Eintreten der Wirksamkeit mit dem Ersten des Monats soll jedoch dann gegeben sein, wenn der Antrag unverzüglich nach dem Eintritt der Behinderung gestellt wird.

Wenn im Verfahren auf Feststellung der Begünstigteneigenschaft der Antragswerber bzw. der bereits Begünstigte ohne triftigen Grund nicht zur ärztlichen Untersuchung erscheint, soll zur Verwaltungsvereinfachung das Verfahren eingestellt werden bzw. das Erlöschen der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten ausgesprochen werden. Schließlich soll künftig bei der Arbeitsvermittlung für Behinderte durch die Arbeitsämter ein Einvernehmen mit den Landesinvalidenämtern hergestellt werden, um zu erreichen, daß die Behinderten auf Arbeitsplätzen eingestellt werden, auf denen sie trotz ihrer Behinderung vollwertige Arbeit zu leisten vermögen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. September 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben und
2. den im Art. I Abs. 2 und im Art. IV Abs. 1 und 3 enthaltenen Verfassungsbestimmungen wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1988 10 04

Edith Paischer  
Berichterstatterin

Rosa Gföller  
Stellvertretende Vorsitzende